

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

per E-Mail: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
[vst@vst.gv.at](mailto:vst@vst.gv.at)

Wien, am 08. Februar 2017  
Zl. K-660/080217/HA,SE

GZ: BKA-633 711/1-V/2/a/17

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Grundsätzlich ist die Intention der vorgeschlagenen Novelle, die Verwaltung und Bürokratie zu entschlacken und die Unternehmen zu entlasten, zu begrüßen. Dieser Intention wird aber der vorliegende Entwurf einer Änderung der Gewerbeordnung vor allem in zwei Punkten keineswegs gerecht. Vielmehr steht zu befürchten bzw. ist zu erwarten, dass geradezu der gegenteilige Effekt eintreten wird.

#### **Ad § 356f Gewerbeordnung**

Massive Bedenken bestehen gegen die in § 356f Gewerbeordnung vorgesehene „Verfahrenskonzentration“. Darin ist vorgesehen, im Wege einer Verfassungsbestimmung (!) die bisherige Konzentrationsregelung im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren auf die „bautechnischen Bestimmungen“ der Bundesländer auszudehnen. Dem Wortlaut des Entwurfes nach soll die Betriebsanlagengenehmigung sogleich als „Genehmigung nach den bautechnischen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes gelten“. Bereits in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf hat der Österreichische Gemeindebund

deutlich darauf hingewiesen, dass bautechnische Bestimmungen keine (Bau-)Bewilligungspflicht begründen, sondern ein (Bau-)Bewilligungsverfahren nach baurechtlichen Bestimmungen zu führen ist, in dessen Rahmen u.a. die bautechnischen Vorschriften anzuwenden sind.

Auch die überarbeitete Fassung in der Regierungsvorlage ändert nichts an der Tatsache, dass es keine Bewilligung nach bautechnischen Bestimmungen gibt. Nach wie vor bleibt daher völlig unklar, wofür die Gewerbebehörde künftig im Bereich der baurechtlichen Agenden zuständig sein soll. Das in den Erläuterungen angeführte „Vorbild“ des § 38 Abs. 2 AWG ist gerade deshalb so problematisch, da für genehmigungspflichtige Anlagen nach AWG keine Übereinstimmung mit der festgelegten Flächenwidmung vorliegen muss. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die Flächenwidmung bzw. andere raumordnungsrechtliche Vorgaben in diesem gewerberechtlichen Verfahren nicht maßgeblich sind. Damit würden sämtliche Steuerungsmaßnahmen und Bemühungen von Ländern und Gemeinden betreffend eine sinnvolle Nutzung und Situierung von Handelsbetrieben auf bestimmten Flächen, eine Stärkung von Ortszentren u.v.m. konterkariert.

Dieses grundsätzliche Problem wird durch den neu aufgenommenen Passus, wonach „die für die Anlage geltenden raumordnungsrechtlichen und flächenwidmungsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes zu beachten seien, nicht nur nicht gelöst, sondern sogar eine zusätzliche Problemlage geschaffen. Diese Regelung enthält keinen klaren Auftrag für das erwartete Vollzugsverhalten, insbesondere dahingehend, ob diese ergänzende Normierung einen Versagungsstatbestand darstellt oder nicht. Die überarbeitete Fassung im Sinne des § 356f entspricht nicht dem Sachlichkeitsgebot, weil sie nur einen Hinweis auf die Bautechnik enthält und lediglich die Belange der Raumordnung und Flächenwidmung erwähnt.

Fragen, etwa wie mit Betriebsanlagen umzugehen ist, die im Widerspruch zu Bebauungsvorschriften stehen, bleiben ebenso unbeantwortet wie grundsätzliche Fragen, wer für die „nicht bautechnischen Bestimmungen“ (Bebauungsplan, Belichtung, Ortsbildpflege, Aufschließungsverpflichtung, Stellplatzvorschreibungen uvm.) zuständig sein soll bzw. von wem diese zu vollziehen sind. Ebenso ungelöst ist die Zuständigkeit im Falle sogenannter Mischnutzungen (Teilnutzung für Gewerbe, Teilnutzung als Wohnraum).

Selbst für den Fall, dass man der vorliegenden Fassung des § 356f in irriger Annahme eine Übertragung des Baubewilligungsverfahrens von der Gemeinde auf die Gewerbebehörde entnehmen wollte, ist darauf hinzuweisen, dass viele Gemeinden ohnedies ihre baubehördlichen Aufgaben bei gewerblichen Betriebsanlagen in Ausführung des Art. 118 Abs. 7 B-VG bzw. im Wege sogenannter Bau-Übertragungsverordnungen der Länder auf die Bezirksverwaltungsbehörden als Gewerbebehörden übertragen haben. Allerdings erfolgt die Delegation auf freiwilliger Basis, wird nicht zwangsweise angeordnet, ist je nach Bundesland unterschiedlich ausgestaltet und (richtigerweise wie auch notwendigerweise) mit Ausnahmen versehen.

Hinzukommt, dass die Gemeinden im Falle einer Übertragung baupolizeilicher Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörden in jenen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren Parteistellung haben und ihnen daher in für sie wesentlichen Belangen, wie z.B. Einhaltung der von ihr festgelegten Flächenwidmungen oder Bebauungsvorschriften, ein Mitspracherecht zukommt.

**Der Österreichische Gemeindebund ersucht daher eindringlich, den (neu eingefügten) § 356f Gewerbeordnung ersatzlos zu streichen.**

#### **Ad Wahlmöglichkeit nichtamtliche Sachverständige**

Des Weiteren wird die Eröffnung einer Wahlmöglichkeit der Unternehmer dahingehend, ob in einem Genehmigungsverfahren Amtssachverständige oder nichtamtliche Sachverständige beigezogen werden, als nicht zielführend erachtet, weil diese Regelung nicht zur Verfahrensvereinfachung bzw. Verfahrensbeschleunigung beitragen wird.

Nichtamtliche Sachverständige besitzen gegenüber den Amtssachverständigen letztlich ein geringeres Erfahrungswissen im behördlichen Verfahren, sodass auch eine entsprechende Kontinuität der Begutachtung hinsichtlich einer inhaltlichen Tiefe schwer erzielbar ist.

Hierzu tritt auch der Umstand, dass nichtamtliche Sachverständige auch in zeitlicher Hinsicht erheblich eingeschränkt verfügbar sind. Außerdem darf angemerkt werden, dass die Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger in jedem einzelnen Fall zu erfolgen hat, sodass bereits diese Vorgänge einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand hervorrufen (vgl. u.a. die erforderliche

Gebührenfestsetzung durch Bescheid nach § 53a AVG bzw. die Vorschreibung der durch die Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen entstehenden Kosten etc.). Außerdem ist hervorzuheben, dass die Kosten anlässlich der Befassung von nichtamtlichen Sachverständigen, die die Betriebsinhaber zu tragen haben, nicht unwesentlich sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Prof. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel